

**Optimierung der gesundheitlichen Versorgung von Flüchtlingen**

---

1. Zur Optimierung der gesundheitlichen Versorgung von Flüchtlingen ist eine umfassende Datenbasis hinsichtlich Nutzung und Kosten des Behandlungsangebots notwendig. Die Erhebung anamnestischer und medizinischer Daten der Flüchtlinge soll nach einem bundeseinheitlichen Standard und durch die Landesgesundheitsämter mit Unterstützung der regionalen Gesundheitsämter erfolgen.
2. Bei einer Verteilung der Flüchtlinge von der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) in eine zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) oder in eine kommunale Einrichtung erfolgt die Weitergabe medizinischer Daten bevorzugt auf elektronischem Weg unter Wahrung von Amtsverschwiegenheit und medizinischer Schweigepflicht nach § 203 StGB.
3. Die medizinische Versorgung dient der Therapie von akuten aber auch chronischen Erkrankungen in einem begrenzten Umfang und somit über die Grenzen des bisherigen Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) hinaus. Der Leistungsumfang des AsylbLG muss daher neu definiert werden.
4. Die gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen wird steuerfinanziert.